

## Dennis-Kenji Kipker Der 2. Korb der BSI-Kritisverordnung tritt in Kraft

MMR-Aktuell 2017, 393037

Nachdem vor über einem Jahr, im April 2016, der 1. Korb der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) in Kraft getreten ist, folgte am 30.6.2017, unmittelbar nach Verkündung im Bundesgesetzblatt einen Tag zuvor, das Inkrafttreten des 2. Korbs der Verordnung. Rechtsänderungen erfolgten nicht nur im Bereich neuer KRITIS-Sektoren, sondern ebenso für die schon bestehenden Vorgaben.

Zusammengefasst in der „Ersten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung“ v. 21.6.2017 wurden nicht nur die noch ausstehenden Sektoren Kritischer Infrastrukturen i.S.d. IT-Sicherheitsgesetzes (IT-SiG) konkretisiert, sondern auch einige der ursprünglichen Vorgaben der Verordnung partiell überarbeitet. Die ursprüngliche Gliederung der BSI-KritisV, die auf einem dreigeteilten Ansatz basiert, wird dabei beibehalten: So werden zunächst abstrakt die Dienstleistungen bestimmt, die gerade auf Grund ihrer Bedeutung als kritisch anzusehen sind, um in einem zweiten Schritt diejenigen Kategorien von Anlagen zu identifizieren, die für die Erbringung der zuvor ermittelten kritischen Dienstleistungen erforderlich sind. Der dritte Schritt der BSI-KritisV nimmt abschließend noch feingranularer auf die einzelnen Sektoren Bezug, indem an dieser Stelle ermittelt wird, welche konkreten Anlagen oder Teile davon einen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht bedeutenden Versorgungsgrad aufweisen. Dadurch soll eine Eingrenzung dahingehend erfolgen, dass ausschließlich die aus Bundessicht hinreichend bedeutsamen Anlagen mit dem Versorgungszweck der Allgemeinheit als Kritische Infrastrukturen i.S.d. Gesetzes gelten. Diese feingranulare Bestimmung erfolgt anhand eines Schwellenwerts, der jeder Anlagenkategorie zugeordnet wird. Systematisch finden sich diese Angaben in den Anhängen der Verordnung, wobei jeder Domäne ein eigener Anhang zugeordnet wird. Anlagen gelten dabei als kritisch, wenn sie den im jeweiligen Anhang aufgeführten Schwellenwert erreichen oder überschreiten.

Der 1. Korb der BSI-KritisV enthielt die konkretisierenden Vorgaben für die Sektoren Energie, Wasser, Ernährung und

LuK, wohingegen der 2. Korb die noch ausstehenden Sektoren i.S.d. IT-SiG Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr konkretisiert. Ausgehend von § 10 Abs. 1 BSiG, der die Ermächtigung des *Bundesministeriums des Innern (BMI)* zum Erlass der BSI-KritisV enthält, wird der Rechtsakt nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Betreiber und der betroffenen Wirtschaftsverbände im Einvernehmen mit verschiedenen Bundesbehörden erarbeitet. Insbesondere die Abstimmung mit den Betreibern im Bereich von Transport und Verkehr erforderte während des Entstehungsprozesses umfassende Abstimmungsmaßnahmen auch im *UP KRITIS*. Mit dem Inkrafttreten des 2. Korbs der BSI-KritisV ist der Gesetzgebungsprozess zur IT-sicherheitsrechtlichen Absicherung von Kritischen Infrastrukturen zumindest vorerst abgeschlossen. Nachdem nun alle durch das IT-SiG von 2015 benannten Sektoren hinreichend zahlenmäßig konkretisiert und damit die einzelnen Betreiber identifiziert sind, steht die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Rechtliche Anpassungen und Erweiterungen dürften in den kommenden Jahren vornehmlich im Hinblick auf die Einbeziehung auch von Industrie 4.0, die nicht per se KRITIS ist, und infolge der weltweiten Cyber-Sicherheitsvorfälle von Mai und Juni 2017 bestehen. Insbesondere plant die EU, ihre Cyber-Sicherheitsstrategie von 2013 einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen, womit mittel- bis langfristig auch eine Erneuerung der NIS-RL einhergehen könnte.

### 1. Überblick über die Änderungen des 2. Korbs der BSI-KritisV

Die im 2. Korb der BSI-KritisV neu konkretisierten Sektoren wurden als §§ 6-8 in die BSI-KritisV eingefügt. § 6 enthält die Vorgaben zum Gesundheitssektor, § 7 die Vorgaben für das Finanz- und Versicherungswesen und § 8 diejenigen für den Sektor Transport und Verkehr:

a) Im Gesundheitssektor sind kritische Dienstleistungen i.S.d. BSiG die stationäre medizinische Versorgung, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und mit Blut- und Plasmakonzentraten sowie die Laboratoriumsdiagnostik. Die stationäre me-

dizinische Versorgung umfasst die Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege wie auch die Entlassung von Patienten. Unter die „Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten“ fallen deren Herstellung und Abgabe. Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sowie Blutkonserven umfasst ebenso die Bereiche der Herstellung, des Vertriebs und der Abgabe. Die Laboratoriumsdiagnostik wird in den Bereichen Transport und Analyse erbracht.

b) Im Sektor Finanz- und Versicherungswesen unterfallen KRITIS gemäß den Vorgaben des BSiG die Bargeldversorgung, der kartengestützte Zahlungsverkehr, der konventionelle Zahlungsverkehr, die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften sowie Versicherungsdienstleistungen. Die Bargeldversorgung umfasst im Einzelnen die folgenden Bereiche: Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung des Kundenkontos und Bargeldlogistik. Kartengestützter Zahlungsverkehr beinhaltet die Bereiche Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung des Kundenkontos und die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers. Der konventionelle Zahlungsverkehr wird in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder einer Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift auf dem Kundenkonto erbracht. Die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften umfasst vor allem auch die Verbuchung von Wertpapieren sowie von entsprechenden Geldern. Kritische Versicherungsdienstleistung ist die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen. § 7 Abs. 8 BSI-KritisV enthält ferner eine Sonderregelung für den Sektor, indem hier eine ergänzende Regelung für den Begriff des Betreibers getroffen wird: Abweichend von der Ausgangsregelung in § 1 Nr. 2 BSI-KritisV kommt es für den bestimmenden Einfluss auf eine Anlage allein auf die tatsächliche Sachherrschaft an. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände, welche grundsätzlich auch ausschlaggebend sind, bleiben hier somit insoweit unberücksichtigt.

c) Für den Sektor Transport und Verkehr wird die Versorgung der Allgemeinheit mit Leistungen zum Transport von Personen und Gütern (Personen- und Güter-

# MMR FOKUS

verkehr) als kritische Dienstleistung definiert. Erbracht wird der Personen- und Güterverkehr durch die Verkehrsträger Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Seeschifffahrt, Straßenverkehr und verkehrsträgerübergreifend durch den ÖPNV, sowie durch die Logistik.

## 2. Änderungen im 1. Korb der BSI-KritisV

Durch die „Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung“ haben ferner auch einige Vorgaben des 1. Korbs der BSI-KritisV eine Überarbeitung erfahren. Für den Sektor Energie werden nunmehr detaillierte Definitionen der einzelnen Anlagenkategorien angegeben, um für den Anwender eine bessere Zuordnung zu ermöglichen. Ausdrücklich definiert werden die Begriffe „Erzeugungsanlage“, „Erzeugungsanlage mit Wärmeauskopplung (KWK-Anlage)“, „dezentrale Energieerzeugungsanlage“, „Speicheranlage“, „Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung“, „Übertragungsnetz“, „zentrale Anlage oder System für den Stromhandel“, „Verteilernetz“, „Messstelle“, „Gasförderanlage“, „Gasspeicher“, „Fernleitungsnetz“, „Gasverteileretz“, „Ölförderanlage“, „Raffinerie“, „Mineralölförderung“, „Öl- und Produktlager“, „Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung“ (neu eingefügt als Punkt 3.2.3 und als Punkt 3.3.3), „Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl“ (neu gefasst), „Tankstellennetz“, „Heizwerk“, „Heizkraftwerk“ und „Fernwärmenetz“. Die neue Nr. 5 in Anhang 1, Teil 1 der BSI-KritisV bestimmt, dass der Versorgungsgrad, welcher unmittelbar anhand der Anzahl angeschlossener Haushalte zu ermitteln ist, nun nicht mehr nur für die Anlagenkategorie „Fernwärmenetz“, sondern generell für sämtliche Anlagenkategorien gilt. Dasselbe gilt ausgehend von der neuen Nr. 6 für die Ermittlung anhand der installierten Netto-Nennleistung einer Anlage. Im Bereich der Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte in Teil 2 werden die Bezugspunkte zu den einzelnen Anlagenkategorien z.T. überarbeitet.

Für Anhang 2 werden im Sektor Wasser nunmehr die folgenden Begriffe legaldefiniert und sind damit KRITIS-relevant: „Gewinnungsanlage“ (Wasserwerk; Aufhebung der Nummer 2.1.2), „Aufberei-

tungsanlage“ (Wasserwerk; Aufhebung der Nummer 2.2.2), „Leitzentrale“ (Leitwarte, Leitstelle oder Prozessleitwarte), „Wasserverteilungssystem“, „Kanalisation“ und „Kläranlage“. Neben mit Anhang 1 vergleichbaren redaktionellen Anpassungen und inhaltlichen Konkretisierungen erfahren auch im Sektor Wasser die Bezugspunkte zu den Anlagenkategorien im Rahmen der Schwellenwertberechnung eine teilweise Überarbeitung. Für die Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung wird die Leitzentrale gemäß den Punkten 1.2.2 und 2.3.2 nunmehr den Oberpunkten 1.3 und 2.4 „Steuerung und Überwachung“ zugeordnet.

Auch in Anhang 3 werden für den Sektor Ernährung Anpassungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen, wobei diese in ihrem Umfang über die vorgenannten Sektoren hinausgehen. So wird festgelegt, dass für die im Anhang genannten Anlagenkategorien grundsätzlich die Begriffsbestimmungen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Begrifflich definiert werden die folgenden Anlagenkategorien: Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln, Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln, Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln, Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln, Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung. Die Regelung zur Ermittlung des Versorgungsgrads mittels einer pauschalierten Umrechnung nach Teil 1 Nr. 6 bezieht sich nunmehr ausdrücklich auf den Lebensmittelhandel. Nicht zuletzt wird im Sektor Ernährung nahezu der komplette 3. Teil im Hinblick auf die Anlagenkategorien neu gefasst, wobei aber die bisherigen Schwellenwerte zahlenmäßig erhalten bleiben. Im Sektor IuK werden durch die Änderungsverordnung die folgenden Anlagenkategorien definiert: Ortsgebundenes Zugangsnetz, Übertragungsnetz, IXP, DNS-Resolver, Autoritative DNS-Resolver, Rechenzentrum (Housing), Serverfarm (Hosting), Content Delivery Netzwerk und Anlage zur Erbringung von Vertrauensdiensten. Daneben erfolgen auch hier einige kleinere redaktionelle Anpassungen. Verschiedene Vorschriften werden aufgehoben: Teil 1 Nr. 5, wonach bei der

Ermittlung des Versorgungsgrads auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen ist. Teil 1 Nr. 6 lit. a, wonach zur Beurteilung eines engen betrieblichen Zusammenhangs bisher auch darauf abgestellt wurde, dass Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, wird ebenfalls gestrichen. Auch aufgehoben wird die Berechnungsvorschrift für DNS-Resolver in Teil 2 Nr. 9. Damit korrespondierend wird in Teil 3 die Anlagenkategorie 1.4.1 für DNS-Resolver neu gefasst. Bemessungskriterium für KRITIS ist nun nicht mehr die Anzahl der abfragenden IP-Adressen pro Tag, sondern die Anzahl der Teilnehmer des Zugangsnetzes, in dem der DNS-Resolver betrieben wird. Der Schwellenwert wird hier auf 100.000 festgesetzt.

## 3. Neuerungen im Hinblick auf den 2. Korb der BSI-KritisV

Die folgenden Änderungen der BSI-KritisV betreffen die mit dem 2. Korb neu hinzugefügten Sektoren Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr.

### a) Sektor Gesundheit

Der Gesundheitssektor wird in Anhang 5 geregelt. Legaldefiniert werden hier in Teil 1 folgende Begriffe: „Krankenhaus“, „Produktionsstätte für unmittelbar lebenserhaltende Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind“, „Abgabestelle“, „Produktionsstätte für verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung im oder am menschlichen Körper“, „Anlage oder System zur Steuerung von Entnahme und Weiterverarbeitung von Blut- oder Plasmaspenden zur Anwendung im oder am menschlichen Körper“, „Betriebs- und Lagerraum“, „Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln“, „Apotheke“, „Transportsystem“, „Kommunikationssystem zur Auftrags- und Befundübermittlung“ sowie „Labor“. Die weiteren Vorgaben zu den Grundsätzen und Fristen sind mit denen der anderen Sektoren vergleichbar. Der 2. Teil von Anhang 5 enthält die Berechnungsformeln zur Ermittlung der anlagenkategorien-spezifischen Schwellenwerte. Auch hier bemisst sich der Regelschwellenwert wieder an der Zahl von 500.000 versorgten Personen. Teil 3 beinhaltet die Anlagenkategorien und die dazugehörigen, berechne-

ten Schwellenwerte – wie bisher auch in tabellarischer Form. Ein Krankenhaus, das dem Bereich der stationären medizinischen Versorgung zuzuordnen ist, unterfällt ab einer Fallzahl von 30.000 vollstationären Patienten im Jahr den Regelungen zur Kritischen Infrastruktur. Für eine Apotheke gilt dies ab einer Zahl von 4.650.000 abgegebenen Packungen im Jahr, für ein Labor ab einer Anzahl von 1.500.000 Aufträgen pro Jahr.

## b) Sektor Finanz- und Versicherungswesen

Der Sektor Finanz- und Versicherungswesen ist in Anhang 6 geregelt. Legaldefiniert sind hier die Begriffe „Autorisierungssystem“, „System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers“, „System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber“, „System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem“, „Clearing-System“, „Settlement-System“, „Kontoführungssystem“, „Cash Center“, „IT-System für das Cash Management“, „System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers“, „System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber“, „System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers“, „System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift“, „System einer Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften“, „System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften“, „Wertpapier-Settlement-System“, „Depotführungssystem“, „System eines Zentralverwahrers“, „System zur Aufbereitung von Zahlungsanweisungen“, „Vertragsverwaltungssystem für das Versicherungsvertragsverhältnis“, „Leistungssystem Lebensversicherung“, „Leistungssystem der Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung“, „Leistungssystem der privaten Krankenversicherung“, „Schadensystem“ (Komposit), „Auszahlungssystem und Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung“. Im Bereich der Grundsatzregelungen des Teils 1 werden ferner versicherungsdienstleistungsspezifische Vorgaben getroffen, ansonsten besteht hier

ebenso eine Vergleichbarkeit mit den Bestimmungen zu den anderen Sektoren. Auch die Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte in Teil 2 orientieren sich wieder an der Bemessungsgrenze von 500.000 versorgten Personen. Teil 3 des Anhangs 6 enthält die einzelnen Anlagenkategorien und die damit verbundenen Schwellenwerte.

## c) Sektor Transport und Verkehr

Anhang 7 enthält die neuen Vorgaben der BSI-KritisV für den Sektor Transport und Verkehr. Als grundsätzlich KRITIS-relevant werden hier folgende Anlagenkategorien definiert: Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen, Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen, Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes, Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle, Personenbahnhof der Eisenbahn, Güterbahnhof, Zugbildungsbahnhof, Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn, Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn, Leitzentrale der Eisenbahn, Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen, Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt, Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt, Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen (nur Güterverkehr), Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im Straßenverkehr, Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr, Schienennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV),

Verkehrssteuerungs- und Leitsystem des ÖPNV, Leitzentrale des ÖSPV (Betreiber, Verkehrsunternehmen), Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik, Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik, Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsmeldung und Satellitennavigationssystem. Für die Berechnung in Teil 2 wird der Regelschwellenwert von 500.000 versorgten Personen zu Grunde gelegt. Passagierflugplätze gelten ab einer Anzahl von 20.000.000 Passagieren im Jahr als Kritische Infrastruktur. Personenbahnhöfe sind KRITIS, soweit sie der jeweils höchsten Kategorie zuzuordnen sind. Erfasst sind dadurch z.B. die Hauptbahnhöfe von Berlin, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt/M., Hamburg, Köln, Leipzig, München, Nürnberg und Stuttgart. Im Straßenverkehr gelten die Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme für das Netz der Bundesautobahnen als Kritische Infrastruktur. Im ÖPNV bildet der Wert von 125.000.000 Fahrgästen pro Jahr den KRITIS-Schwellenwert ab.

## 4. Kürzere Evaluierungsfristen und höhere Rechtsetzungsflexibilität

Abschließend wurde auch die Evaluierungsvorschrift in der BSI-KritisV überarbeitet: Ursprünglich war eine Überprüfung der in der Rechtsverordnung ge-

Rezensionen · Tagungsberichte · Termine · Rezensionen · Tagungsberichte ·

## NEU AUF DER HOMEPAGE

[www.mmr.de](http://www.mmr.de)

### Rezensionen

- **Helmut Heil** Jürgen Kühling / Benedikt Buchner (Hrsg.), DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar, München (C.H.BECK) 2017, ISBN 978-3-406-70212-9, € 159,-
- **Prof. Dr. Thomas Hoeren** Benjamin Raue, Die dreifache Schadensberechnung. Eine Untersuchung zum deutschen und europäischen Immaterialgüter-, Lauterkeits- und Bürgerlichen Recht, Baden-Baden (Nomos) 2017, ISBN 978-3-8487-3251-7, € 129,-

Termine + Termine + Termine + Termine + Termine + Termine + Termine

# MMR FOKUS

machten Angaben vier Jahre nach deren Inkrafttreten vorgesehen. Diese Frist wurde nunmehr auf zwei Jahre verkürzt, zudem erfolgen im Anschluss an diese Initialüberprüfung alle zwei Jahre weitere Evaluationen des Inhalts der Vorschrift. Damit wird dem Bedürfnis nach einer flexiblen Anpassung der Infrastruktursektoren, Anlagenkategorien und Schwellenwerte an die laufende technische und gesellschaftspolitische Entwicklung sowie an die Bedrohungslage für KRITIS Rechnung getragen.

■ Vgl. auch *Kipker*, MMR 2017, 143; *ders.*, MMR-Aktuell 2017, 389121 und *ders.*, ZD-Aktuell 2016, 05363; außerdem *Kuntz*, MMR-Aktuell 2017, 392039; *ders.*, MMR-Aktuell 2017, 392484; *Kipker*, MMR 2017, 455; ZD-Aktuell 2017, 05582; *Voigt/Gehrmann*, ZD 2016, 355; *Müller*, ZD-Aktuell 2017, 05531 und *Voigt*, MMR 2016, 429.

Dieser Beitrag wurde auch veröffentlicht im beck-blog der beck-community und kann dort kommentiert werden.

## **Dr. Dennis-Kenji Kipker**

ist Wissenschaftlicher Geschäftsführer des Instituts für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR) an der Universität Bremen, Projektmanager beim VDE in Frankfurt/M. sowie Vorstandsmitglied der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID) in Berlin.